



SATZUNG



SCHÜTZENGESELLSCHAFT MARKDORF 1525 E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Markdorf 1525 e.V.“ und hat seinen Sitz in 88677 Markdorf.
- Der Verein ist im Sinne des § 21 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 580439 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein dient ausschließlich gemeinnütziger Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Schießsports. Sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, Kameradschaft und Jugend.

§ 3 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jugentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur ordentlichen Mitgliedern.
- Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- Jedes neue aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Eintrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- Mitglieder welche im Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu erfüllen.
 - Die übernommenen Funktionen im Verein nach besten Kräften und Gewissen auszuführen.
 - Die Beschlüsse des Vorstands zu beachten.
 - Einrichtungen, technisches Gerät, Waffen und sonstige Vereinsgegenstände pfleglich zu behandeln.
 - Bei grob fahrlässigem Verhalten Schadensersatz zu leisten
 - Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- Die Mitglieder haben das Recht:
 - Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.
 - Jedes Mitglied hat das Recht Einrichtungen, technisches Gerät und sonstige Vereinsgegenstände zu nutzen. Vereinswaffen können, unter Einhaltung der geltenden Gesetze, benutzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft Markdorf 1525 e.V. endet:
 - Mit dem Tod.
 - Mit freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahr. Diese Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahrs beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zu Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse entscheidet der gesamte Vorstand durch Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vor diesem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an der Jahreshauptversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über der Ausschluss oder Nichtausschluss endgültig.
 - Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder dem Ausschluss jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Jedes neue Vereinsmitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung / Verschmelzung des Vereins
- Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Er eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich wird offen abgestimmt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden / BDS Sportleiter
 - dem 3. Vorsitzenden / DSB Sportleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

➤ dem Jugendleiter

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Bedarf, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Eine Ladungsfrist wird nicht vorgesehen.
- Der 1. Vorsitzende oder ein Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem Aktenvermerk niederzulegen.
- Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird vom Protokollführer eine Niederschrift gefertigt, die den Teilnehmern zeitnah zugestellt wird. Den Inhalt des Protokolls wird anderen Personen nur in den Teilen weitergeleitet, sofern diese Personen unmittelbar davon betroffen sind und Kenntnis vom Beschluss erlangen müssen.

§11 Geschäftsverteilung

1. Vorsitzende

- Der 1. Vorsitzende ist Leit- und Integrationsfigur des Vereins.
- Der 1. Vorsitzende ist der Hauptrepräsentant des Vereins nach innen und außen (§ 26 des BGB).
- Er kann Repräsentationspflichten auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.
- Der 1. Vorsitzende soll Schriftstücke von repräsentativem oder besonders gewichtigem Wert selbst unterschreiben.

2. Vorsitzende / BDS Sportleiter

- Der 2. Vorsitzende ist die Vertretung des 1. Vorsitzende.
- Der 2. Vorsitzende ist eine Repräsentationsperson des Vereins und übernimmt eigene Aufgaben. Dazu ist er nach außen und innen unterschriftsberechtigt. (§ 26 des BGB).
- Der BDS Sportleiter regelt die grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebs im Verein.
- Er berät die Vorstandschaft über neue schießsportliche Entwicklungen.
- Er kann sportbezogene Aufgaben delegieren, z.B. das Benennen von Aufsichten.
- Er hält den ständigen Kontakt zu den Sportstellen und Schießsportverbänden, der Gemeinde oder des Landkreises.
- Der BDS Sportleiter zeichnet für seinen Bereich selbst. Vor allem zeichnet er alle sportbezogenen Schriftstücke an die Schießsportverbände, Kreise oder Bezirke.

- Er bemüht sich geeignete Mitglieder des Vereins durch Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern, um den Nachwuchs im Verein zu sichern.
- Er organisiert Wettkämpfe und übernimmt die Meldungen.

3. Vorsitzende / DSB Sportleiter

- Der 3. Vorsitzende ist die Vertretung des 2. Vorsitzenden.
- Der 3. Vorsitzende ist eine Repräsentationsperson des Vereins und übernimmt eigene Aufgaben. Dazu ist er nach außen und innen unterschriftsberechtigt. (§ 26 des BGB).
- Der DSB Sportleiter regelt die grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebs im Verein.
- Er berät die Vorstandschaft über neue schiesssportliche Entwicklungen.
- Er kann sportbezogene Aufgaben delegieren, z.B. das Benennen von Aufsichten.
- Er hält den ständigen Kontakt zu den Sportstellen und Schießsportverbänden, der Gemeinde oder des Landkreises.
- Der DSB Sportleiter zeichnet für seinen Bereich selbst. Vor allem zeichnet er alle sportbezogenen Schriftstücke an die Schießsportverbände, Kreise oder Bezirke.
- Er bemüht sich geeignete Mitglieder des Vereins durch Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern, um den Nachwuchs im Verein zu sichern.
- Er organisiert Wettkämpfe und übernimmt die Meldungen.

Schriftführer

- Der Schriftführer schreibt und versendet die Einladungen zu den Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
- Der Schriftführer führt in diesen Sitzungen die Niederschrift. Dabei hat er alle relevanten Aussagen zu notieren. Abstimmungsergebnisse sind präzise zu protokollieren.
- Er kann sich bei der Niederschrift einer Kurzschrift oder technischer Hilfen bedienen. Nach den Sitzungen fertigt er unverzüglich eine Reinschrift an. Diese ist mit Maschinenschrift zu fertigen.
- Der Schriftführer unterzeichnet seine Niederschriften und läßt sie vom Leiter der Sitzung unterzeichnen. Anschließend versendet er sie.
- Dem Schriftführer können weitere Aufgaben übertragen werden. Dazu gehört z. B. die Versendung von Glückwunsch- und Kondolenzpost.

Kassierer

- Der Kassierer verwaltet die Kassen- und Buchungsstelle.
- Der Kassierer zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
- Beim Kassierer laufen sämtliche Spenden zusammen. Er stellt die Spendenbescheinigungen aus.
- Der Kassierer zeichnet alle eigenen Unterlagen.

Jugendleiter

- Der Jugendleiter ist für seinen Bereiche zur Unterschrift berechtigt.

§12 Satzungsänderung

- Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§13 Datenschutz

- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Vermögen des Vereins

- Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten verwendet.

§15 Auflösen des Vereins

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Mindestens müssen 7 Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Für den Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es solange zu verwalten bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

§16 In Kraft Treten

- Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.
- Eine Eintragung in das Vereinsregister wird umgehend eingeleitet.

Die vorstehende Satzung wurde am 13.04.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 27.11.1987.

Acht Mitglieder haben dies auf der Originalfassung mit Unterschrift bestätigt.

*Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg am **25.04.2018** in Kraft.*